

I. Allgemeines

1. Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich gem. den nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Diese gelten ohne weiteren Hinweis auch für zukünftige Geschäfte.
2. Anderslautenden Gegenbestätigungen unter Hinweis auf die Bedingungen des Lieferers wird hiermit widersprochen. Spätestens mit der Ausführung der Bestellung gelten unsere Einkaufsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Lieferers sind ausschließlich mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung gültig.
3. Ausschließlich schriftlich erteilte Aufträge sind rechtsverbindlich. Mündliche Vereinbarungen bedingen eine schriftliche Bestätigung unsererseits.
4. Falls aus unseren Einkaufsbedingungen keine abweichenden Regelungen hervorgehen, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
5. Der Lieferer stimmt der geschäftsnotwendigen Verarbeitung seiner Daten zu. Dieses gilt als Benachrichtigung gem. § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz.

II. Angebote

1. Bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung hat der Lieferer sich an die Anfrage bzw. Ausschreibung zu halten. Abweichungen sind schriftlich und ausdrücklich mitzuteilen oder der Mehrvergütungsanspruch erlischt.
2. Angebote sind für den Besteller unverbindlich und kostenlos.

III. Preise, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

1. Preise gem. unserer Bestellung sind Festpreise incl. sämtlicher Nebenkosten soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

2. Der Preis schließt Lieferungen frei Haus, d. h. Warenannahme des Bestellers oder Verwendungsstelle, incl. Verpackung ein, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart.
3. Preisänderungen aufgrund nachträglich eingetretener Erhöhungen (z. B. Kosten, Steuern) trägt der Lieferer.
4. Die Preise verstehen sich excl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Diese ist gesondert auszuweisen.
5. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Zugang einer üblichen Rechnung, die dem UStG, der UStDV und dem BFH-Urteil VR 33/01 entspricht und die unsere Bestellnummer enthält.
6. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Rechnungsprüfung, auch wenn im Einzelfall nicht darauf hingewiesen wurde. Für Überzahlungen gilt hiermit ein vertragliches Rückforderungsrecht.
7. Aufrechnungs- und Zurückhalterechte bestehen für den Besteller im gesetzlichen Rahmen.
8. Dem Lieferer steht eine Abtretung seiner Forderung nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zu.
9. Falls keine gesonderte Vereinbarung existiert, erfolgt die Zahlung wahlweise innerhalb von 10 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.
10. Sollte der Rechnungseingang vor dem Wareneingang erfolgen, so beginnt die Zahlungsfrist mit dem Wareneingang.

IV. Lieferung

1. Unsere Bestellung bestimmt die Lieferzeit. Diese verbindliche Lieferzeit ist sofort zu bestätigen.

2. Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum des Eingangs der Bestellung beim Lieferer.
3. Nach Ablauf der Lieferzeit gerät der Lieferer ohne Mahnung des Bestellers in Verzug. Maßgeblich für die Liefertermine ist der Eingang der Ware bei der vereinbarten Lieferstelle.
4. Mit Eintritt des Lieferverzuges ist der Besteller berechtigt, pauschal 1 % des Lieferwertes pro angebrochene Verzugswoche zu verlangen, maximal jedoch 10 % des Lieferwertes. Weitergehende Ansprüche bleiben von dieser Regelung unberührt.
5. Verhindert Höhere Gewalt die Einhaltung der Lieferfrist, so ist der Besteller unverzüglich zu informieren. Der Besteller ist berechtigt, die Lieferfrist zu verlängern soweit das seitens des Endabnehmers möglich ist oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und eventuell Schadensersatz zu verlangen. Der Lieferer ist nicht berechtigt, in Fällen Höherer Gewalt u. ä. ohne Zustimmung des Bestellers vom Vertrag zurückzutreten oder Preiserhöhungen vorzunehmen.
6. Der Besteller ist berechtigt, nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Lieferung bzw. Leistung im Rahmen der technischen Leistungsfähigkeit des Lieferers zu verlangen. Beidseitig bedürfen technische Änderungen sowie deren Auswirkung auf die Lieferkonditionen der Schriftform.
7. Sollten gewichtige Belange seitens des Bestellers es erfordern, so ist der Besteller berechtigt, ohne Kostenübernahme von der jeweiligen Bestellung bzw. Teilbestellung zurückzutreten.

V. Technische Abnahmen

1. Der Besteller kann ohne Einschränkungen die bestellten Waren durch einen Beauftragten im Werk des Lieferers abnehmen lassen. Die sachlichen

Abnahmekosten trägt der Lieferer. Die Abnahme durch den Besteller entbindet den Lieferer nicht von seiner Gewährleistung.

2. Bei der Lieferung von Materialien mit Prüfzeugnis müssen dem Besteller die Atteste spätestens mit Eintreffen der Lieferung vorliegen.

VI. Rechte und Geheimhaltung

1. Der Besteller hält sich Eigentums- und Urheberrechte an Mustern, Zeichnungen, Berechnungen, Verfahren, Erfindungen und allen anderen Unterlagen sowie Gegenständen vor, die dem Besteller zur Verfügung gestellt werden oder nach dessen Vorgaben erstellt werden.
2. Die Weitergabe an Dritte oder anderweitige Verwendung Bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Bestellers. Der Lieferer verpflichtet sich, auch Dritte zur Geheimhaltung anzuhalten.
3. Der Lieferer wird keine erhaltenen kaufmännischen bzw. technischen Informationen oder Gegenstände zu eigenen Wettbewerbszwecken nutzen. Bei Zuwiderhandlung entsteht ein Anspruch auf eine Vertragsstrafe, die vom Besteller nach billigem Ermessen bestimmt wird, jedoch mindestens 25 % des vereinbarten Preises ausmacht. Dieser Betrag wird auf weiterführende Schadensersatzansprüche, die durch diese Regelung nicht ausgeschlossen sind, angerechnet.
4. Der Vertragsabschluss ist streng vertraulich zu behandeln.
5. Der Besteller darf nur mit schriftlicher Zustimmung als Referenz angeführt werden.

VII. Versand und Gefahrenübergang

1. Die Waren sind vom Lieferer auf dessen Gefahr und Kosten an die vom Besteller vorgegebene Empfangsstelle zu liefern. Diese Empfangsstelle ist

auch der Erfüllungsort. Die Transportversicherung übernimmt und veranlasst der Lieferer. Verpackungskosten übernimmt der Besteller ausschließlich nach schriftlicher Vereinbarung.

2. Die Gefahr geht frühestens mit Zugang der Waren auf den Besteller über.
3. Teillieferungen sind nur nach schriftlicher Vereinbarung zulässig und nicht als selbständige Geschäfte zu sehen. Ohne schriftliche Vereinbarung kann für Teillieferungen die Annahme verweigert werden.
4. Falls gefordert, stellt der Lieferer Ursprungsnachweise, die mit allen erforderlichen Angaben und Unterschriften versehen sind, unverzüglich zur Verfügung. Gleiches gilt für umsatzsteuerliche Nachweise. Die Kosten trägt der Lieferer, soweit nicht anders lautende Vereinbarungen existieren.
5. Jede Lieferung hat mit einem Lieferschein zu erfolgen, der mindestens die Bestellnummer des Bestellers sowie Art, Güte und Menge der Waren ausweist.

VIII. Gewährleistung, Mängel, Haftung

1. Der Lieferer gewährleistet, dass seine Waren und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik, den vereinbarten technischen, chemischen und physikalischen Daten, sowie sonstigen, sich aus den Angaben des Lieferers und Bestellers ergebenden Vereinbarungen, entspricht. Sollte sich ohne ausdrücklichen Hinweis des Bestellers aus dem Einsatzort oder Verwendungszweck eine höhere Anforderung ergeben, so liegt diese dem Vertrag zugrunde.
2. Der Lieferer verpflichtet sich, entsprechend den jeweiligen Richtlinien, Verordnungen, Vorschriften, Normen (z. B. DIN, ISO, VDE, VDI, usw.) und der CE-Konformitätsbescheinigung zu liefern.
3. Falls vom Besteller vorgegeben, gewährleistet der Lieferer eine muster- bzw. zeichnungsgetreue Lieferung unter Berücksichtigung der jeweiligen

Toleranzen, die die Einzel- sowie Gesamtfunktion von Ketten und Kettenrädern in der jeweiligen Anlage sicherstellen.

4. Falls Bestandteil der Anfrage oder des Auftrags, so entsteht Haftung auch für Planungs- und Konstruktionsdienstleistungen des Lieferers.
5. Weiterführende gesetzliche Gewährleistungen bleiben von Abschnitt VIII.1 bis VIII.4 unberührt.
6. Zu einer unverzüglichen Wareneingangsprüfung gem. § 377 HGB ist der Besteller unter Beibehalt aller Rechte nicht verpflichtet. Offene und verdeckte Mängel rügt der Besteller acht Tage nach Entdeckung unter Beibehaltung aller Rechte.
7. Alle gesetzlichen Mängelansprüche stehen im Besteller in vollem Umfang zu. Die Kosten der Mängelbeseitigung trägt der Lieferer.
8. Keine Anerkennung von mangelfreier Ware stellt die (Teil-) Zahlung des Kaufpreises, die Abnahme oder Bestätigung von Mustern, Zeichnungen, Entwürfen usw. dar.
9. Der Besteller ist berechtigt, die Beseitigung der Mängel selbst und auf Rechnung des Lieferers vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzuge ist, eine besondere Eilbedürftigkeit existiert oder die Nachbesserung durch den Lieferer zweimal fehlgeschlagen ist.
10. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate und beginnt mit mangelfreier und vollständiger Lieferung der Ware. Dabei hemmt jede Mängelrüge die Verjährung bis zu ihrer Erledigung.
11. Neben der Pflicht Schadenersatz zu leisten, hat der Lieferer jegliche weiteren Schäden zu ersetzen, insbesondere auch Folgeschäden wie z. B. Produktschäden. Dementsprechend hat der Lieferer eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2,0 Mio. Euro abzuschließen und bei Nachfrage vom Besteller vorzulegen. Der Lieferer verpflichtet

sich, ggf. Aufwendungen gem. §§ 683, 670, 826, 830, 840 BGB zu übernehmen.

12. Der Lieferer haftet dafür, dass seine Waren und Dienstleistungen frei von Rechten Dritter jeglicher Art sind.

IX. Vertragsbeendigung

1. Bei begründeter Gefahr, dass der Lieferer nicht fristgerecht liefert oder andere vertragliche Verpflichtungen nicht erfüllen kann, hat der Besteller das Recht, den Auftrag ganz oder teilweise außerordentlich zu kündigen und den gekündigten Teil zu Lasten des Bestellers anderweitig nach den vom Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen ausführen zu lassen.
2. Ein Kündigungsrecht steht dem Besteller zu, wenn der Lieferer die Zahlung einstellt, Antrag auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens stellt oder bei freiwilliger Liquidation.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Nach Übergabe mit Abnahme erhält der Besteller das sofortige und uneingeschränkte Eigentumsrecht an der angelieferten Ware. Mit der Übergabe erklärt der Lieferer, dass der Besteller voll Verfügungsberechtigt ist und keine Rechte seitens Dritter bestehen. Falls Rechte Dritter bestehen, informiert der Lieferer vor der Lieferung den Besteller entsprechend. Dem Besteller steht ein Zurückbehaltungsrecht zu.
2. Werden Beistellungen des Bestellers mit ihm nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so entsteht für den Besteller ein Miteigentum an der neuen Sache.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, Salvatorische Klausel

1. Der Erfüllungsort für die aus dem Rechtsgeschäft resultierenden Rechte und Pflichten, Lieferungen und Zahlungen ist Bad Hersfeld, falls vom Besteller nicht anders angegeben.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bad Hersfeld. Der Besteller ist jedoch berechtigt, den Lieferer auch an seinem Sitz oder am Sitz der zuständigen Niederlassung zu verklagen.
3. Es gilt deutsches Recht, ohne dass die Vorschriften des Wiener-UN-Übereinkommens vom 11.04.1980 und ohne dass die Haager Konvention vom 01.07.1964 in Bezug auf einheitliche Gesetze für den internationalen Kauf Anwendung finden.
4. Sollte eine Klausel dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein bzw. werden oder falls sich eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Dann soll eine Bestimmung gelten, die dem Ziel der unwirksamen Klausel bestmöglich entspricht
5. Im Zweifelsfall ist der deutsche Wortlaut dieser Einkaufsbedingungen rechtlich bindend.

Bad Hersfeld, den 01.03.2010